

entgegenzuhalten. Ich kann mich indessen sehr kurz fassen.

1. Vor allem machen Hintz und Grünhut mir den Vorwurf²⁾, ich zeige sie „der Nichtberücksichtigung von Dingen, die zur Zeit ihrer Arbeit noch nicht bekannt waren.“ Ich hätte nicht geglaubt, daß man mich so mißverstehen könnte. Wenn ich den betreffenden Abschnitt mit den Worten beginne: „Neuere Versuche von M. Randal sind geeignet, die Berechtigung dieser Annahme zu illustrieren,“ so darf man doch nicht behaupten, ich hätte verlangt, sie sollten Dinge berücksichtigen, die zur Zeit ihrer Versuche noch nicht bekannt waren! Randal lieferte sehr bequeme Zahlenbeispiele, um zu zeigen, wie wenig genau die Resultate bereits sind, wenn man mit verschiedenartigen Apparaten arbeitet. Hintz und Grünhut taten aber nicht nur dies (was ihnen bei sachgemäßer Ausführung sicher keinen Vorwurf von meiner Seite eingetragen hätte), sondern sie kombinierten den Voltabfall des einen Instrumentes mit der Sättigungsstromstärke des anderen Apparates. Darauf bezog sich mein Einwand, und die neuesten Betrachtungen von Hintz und Grünhut darüber, ob sie einen „proportionalen“ oder einen „absoluten Fehler“ begangen haben³⁾, erledigen sich mit der Tatsache, daß bei ihrer Umrechnung ein Fehler vorliegt. Selbst wenn der Fehler nur ein proportionaler ist, ist er eben ein Fehler, und zwar einer von ganz anderer Größenordnung als der, den sie in ihrer ersten Abhandlung berechneten.

2. Wenn Hintz und Grünhut wegen der 3 mg Kohlensäure, die sie bei ihrer ersten Kohlenwasserstoffbestimmung weniger fanden als ich, sagen: „Wir überlassen das Urteil über die Berechtigung dieses Vorwurfs den Lesern,“ so kann ich damit zufrieden sein. Diejenigen Fachgenossen, welche Elementaranalysen machen, wissen, was für eine Differenz 3 mg Kohlensäure beim Kohlenstoffgehalt einer Elementaranalyse ausmachen. Ich fand es vollkommen begreiflich, daß Hintz und Grünhut, um meine Resultate zu prüfen, einige Male mit wesentlich größeren Gasmengen arbeiteten als ich. Als sie dabei aber meine Resultate bestätigten, war es doch falsch, zu verlangen, daß man auch weiterhin noch mit so großen Gasmengen arbeitet. Man macht doch die gewöhnlichen Elementaranalysen jetzt in der Regel mit 0,1—0,2 g Substanz und nicht mehr mit 1 oder mehr Gramm Substanz, wie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts!

3. In bezug auf die Verschickbarkeit der Gasometer besteht wohl kaum ein Unterschied zwischen dem von Hintz und Grünhut und dem von mir angegebenen Azotometer. Sie übergehen aber in ihrer Duplik mit Stillschweigen die einfachen

²⁾ Diese Z. 23, 2126 (1910).

³⁾ Es kommt hinzu, daß mit dem Zirkulationsapparat des Fresenius'schen Laboratoriums verschiedentlich Werte für den Rückgang der Radioaktivität gefunden wurden, die viel kleiner waren als der Radiumemanation entspricht, und die auch nicht von Thoriumemanation herrühren konnten.

Flaschengasometer mit Bunsenventil, die ich in der gleichen Abhandlung für größere Gasmengen angab. Diese sind genau so leicht zu verschicken, wie die von Hintz und Grünhut. Wenn sie aber sagen, daß der beim Azotometer verwendete Quecksilberschluss die Kalilauge nicht hindere, ev. in die Quelle zu laufen, so erwidere ich ihnen, daß bei meiner Anordnung die Kalilauge nicht zurücksteigen kann, selbst wenn man das Niveaufäß einen Meter über den Meniscus am Azotometer hebt.

Meine früheren Einwände halte ich also in allen Punkten aufrecht.

[A. 244.]

Bemerkungen zu vorstehender Antwort.

Von E. Hintz und L. GRÜNHUT.

(Eingeg. 2./12. 1910.)

In den seither veröffentlichten Mitteilungen von F. Henrich und von uns — Berl. Beichte 41, 4205; Z. anal. Chem. 49, 25; diese Z. 23, 340, 441, 1308, 1809, 2125 — ist alles Tatsachenmaterial enthalten, das zur Beurteilung der auch in vorstehender Abhandlung erörterten Streitfragen erforderlich ist. Wir glauben sonach, daß jeder Leser in der Lage ist, sich ein Urteil in dieser Angelegenheit zu bilden und sehen deshalb unsererseits von weiteren Erwiderungen ab.

Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechtes im I. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von H. TH. BUCHERER.

(Eingeg. 27./10. 1910.)

Julius Ephraim. Die Bekanntmachung der Patentanmeldungen. Vf. behandelt in seiner Arbeit eine Frage, die bereits mehrfach den Gegenstand der Erörterung gebildet und die insbesondere eine sehr verschiedene Beantwortung einerseits durch das K.-P.-A., andererseits durch das R.-G. erfahren hat. Das R.-G. steht auf dem Standpunkt, daß die Beobachtung der für die Patenterteilung vorgeschriebenen Formen von entscheidender Bedeutung für die Rechtsbeständigkeit des Patentes sei, während das K.-P.-A. einen viel milderen Standpunkt einnimmt. Vf. der der Ansicht des R.-G. zuneigt, legt zunächst dar, daß die durch § 23 vorgeschriebene Bekanntmachung der Patentanmeldung eine wesentliche Formvorschrift ist, derart, daß die Unterlassung der Bekanntmachung den Erteilungsakt ungültig macht. Die aus der Ungültigkeitserklärung sich ergebenden Schwierigkeiten und Bedenken lassen sich nach Ansicht des Vf. dadurch beseitigen, daß man in folgerichtiger Durchführung des vom R.-G. eingenommenen Standpunktes das Erteilungsverfahren an der Stelle fortsetzt, an der im ersten Verfahren der Verstoß gegen die Formvorschriften erfolgt ist, also mit der Bekanntmachung. Einer nach Ansicht des Ref. großen Schwierigkeit gedenkt der Vf. allerdings nicht. Sie ergibt sich aus

der Bestimmung des § 10 Abs. 2, wonach ein Patent der Rechtsbeständigkeit entbehrt, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines früheren Patentes gewesen ist (18—22)¹⁾.

B. Wassermann. Zur Reform des Patenterteilungsverfahrens. Anknüpfend an die Beschlüsse des Düsseldorfer Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz vom Jahre 1907 stellt Vf. Betrachtungen an über die beiden Punkte: 1. Einführung von Einzelprüfern an Stelle der Anmeldeabteilung als erste Instanz im Erteilungsverfahren; 2. die Schaffung einer weiteren Instanz im Erteilungsverfahren. Die gegen die Einführung von Einzelprüfern geäußerten Bedenken werden vom Vf. mit zutreffenden Gründen bekämpft und weitere Umstände, die zugunsten der Neuerung sprechen, angeführt. Über den weiteren Instanzenzug, der dem Anmelder in Fällen von Meinungsverschiedenheiten offen stehen soll, gehen die Ansichten bisher auseinander. Während die einen die bishergige Anmeldeabteilung als 2. und die Beschwerdeabteilung als 3. Instanz fordern, erblicken die anderen in den Beschwerdeabteilungen die geeignete 2. Instanz. Vf. entscheidet sich zugunsten der letzteren Ansicht aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung des K.-P.-A. Allerdings verlangt er zweckentsprechende Änderungen im Verfahren der Beschwerdeinstanz, vor allem Zwischenverfügungen, die dem Anmelder über die Auffassung der Beschwerdeabteilung aufklären. In einem besonderen Abschnitt beschäftigt sich der Vf. auch mit der Regelung des Einspruchsverfahrens, für das er als 1. Instanz die Anmelde-, als 2. Instanz die Beschwerdeabteilung empfiehlt. Zum Schluß behandelt er die Frage, inwiefern eine der Beschwerdeabteilung übergeordnete Instanz von Nutzen sei. An mehreren Beispielen aus der Praxis sucht Vf. die Notwendigkeit einer solchen Instanz zu begründen, wobei allerdings die Frage, wie diese Instanz gebildet werden soll, unentschieden gelassen wird. Unter den derzeitigen Verhältnissen kommt nach Ansicht des Vf. das R.-G. in Betracht, da der von vielen Seiten gewünschte Patentgerichtshof noch in weite Ferne gerückt erscheint (29—35).

Kantor. Patent- und Gebrauchsmusterschutz bei Benutzung des Erfindungsgegenstandes in Widerspruch mit deutschen Gesetzesvorschriften oder den guten Sitten. Vf. wendet sich gegen die von Rathenau ausgesprochene Ansicht, wonach das dem Patentinhaber ausschließlich zustehende Recht, seine Erfindung zu benutzen, in solchen Fällen versagt, in denen es sich um eine gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößende Benutzung handelt. Vf. zeigt, zu welchen unhaltbaren Folgerungen die von Rathenau vertretene Theorie führt, und macht mit Recht geltend, daß für die Entstehung des Schutzrechtes allein maßgebend ist die Feststellung, ob die bestimmungsgemäße Benutzung der Erfindung ungesetzlich und unsittlich ist oder nicht. Ist aber das Schutzrecht erteilt, so muß jede Verletzung, gleichgültig ob sie gegen Gesetz und Sitte verstößt, gleichzeitig als unzulässige Patentverletzung angesehen werden (36 f.).

W. Dunkhase. Bemerkungen zum Aufsatze des Herrn Geheimen Regierungsrats Hüfner auf S. 317 und 351, vgl. d. Ref. i. d. Z. 1910, S. 1212. Die Ausführungen von Dunkhase beziehen sich auf eine Reihe von Punkten, von denen nur die wichtigsten hier berührt werden sollen. Vf. wendet sich zunächst gegen eine von Hüfner aufgestellte Begriffsbestimmung für freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit und bekämpft alsdann vor allem die Auffassung, daß der Bekanntmachungsbeschuß ein vorläufiger Patenterteilungsbeschuß sei. Es geschieht dies insbesondere mit dem Hinweis darauf, daß die Anmeldeabteilung in keiner Weise an ihre frühere Auffassung über die Patentfähigkeit gebunden ist. Weitere Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Bedeutung gewisser Vorgänge ergeben sich aus § 3 Abs. 2, Versagung eines Patentes wegen widerrechtlicher Entnahme. Ferner wird erörtert die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde des Anmelders im Falle der antragsgemäßen Erteilung des Patentes. Näheres siehe Original (37—41).

Isay. Mitteilung über mittelbare Patentverletzung. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Rechtsstreit, der schon seit Jahren die Gerichte beschäftigt (vgl. d. Ref. i. d. Z. 1910, S. 730). Durch das von Isay mitgeteilte Urteil wurde die Revision des wegen mittelbarer Patentverletzung Beklagten zurückgewiesen. Nach Annahme der Gerichte hat der Beklagte unter Ausnutzung der Unkenntnis der unmittelbaren Patentverletzer über die Rechtslage diese dazu veranlaßt, das Patent zu verletzen; dadurch wurde der Beklagte zum Alleintäter, während die unmittelbaren Verletzer als Täter überhaupt nicht in Betracht kommen (46).

Ed. Breslauer. Erfahrungen aus der Praxis mit dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz. Nach einleitenden theoretischen Betrachtungen über Sinn und Bedeutung der Schutzrechte und einem Hinweis darauf, daß die Monopolrechte als ein Entgelt für die Offenbarung der Erfindung an die Allgemeinheit anzusehen sind, wendet sich Vf. der Frage zu, in welcher Weise ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen des Erfinders herbeizuführen ist. Die Forderungen, die er im Interesse der Allgemeinheit aufstellt, sind: 1. die Schutzrechte sollen nicht über das unbedingt notwendige Maß ausgedehnt werden; 2. die Schutzrechte der einzelnen sollen der Allgemeinheit gegenüber möglichst scharf abgegrenzt werden. Die Forderung im Interesse des einzelnen ist: die Schutzrechte sollen so leicht wie möglich erlangt werden. Vf. untersucht, inwiefern durch die bishergige Gesetzgebung diesen Forderungen entsprochen wird, und wendet sich dabei gegen die zu weitgehende Ausdehnung des Rechtsschutzes aus Gebrauchsmustern und Patenten, insbesondere gegen die Versuche, den Anspruch auch auf solche Ausführungsmöglichkeiten zu erstrecken, die z. Z. der Anmeldung noch völlig unbekannt waren. Überraschend ist der Vorschlag des Vf., die Vorprüfung auf die Neuheit zu beschränken und eine solche auf Patentwürdigkeit auszuschließen. Abgesehen davon, daß eine scharfe Scheidung zwischen Neuheit und Patentfähigkeit in einer großen Zahl von Fällen praktisch nicht durchführbar ist (man denke vor allem an solche Fälle, in denen die Neuheit lediglich in der Verwendung äquivalenter Mittel be-

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im XV. Jahrgang (1910) der Zeitschr. für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

steht), so stehen auch viele andere sehr gewichtige Bedenken der Verwirklichung dieses Vorschlags entgegen, die auch durch den Hinweis des Vf. auf die scheinbare Ersparnis an Nationalvermögen und Arbeit infolge Vereinfachung der Vorprüfung durchaus nicht behoben erscheinen (67—78).

W. Dunkhase. Über die Teilung von Patentanmeldungen. Vf. knüpft an den in der patentamtlichen Praxis nicht seltenen Fall an, daß wegen mangelnder Einheitlichkeit vom K.-P.-A. die Zerlegung einer Stammanmeldung in mehrere Sonderanmeldungen verlangt wird. Seine Untersuchungen beschäftigen sich vornehmlich mit der Frage, ob auch der Anmelder selbst eine nachträgliche Zerlegung seiner ursprünglichen Anmeldung in mehrere Zweiganmeldungen beantragen kann. Vf. bejaht diese Frage für die Zeit vor der Bekanntmachung, verneint sie aber für die Zeit nach der Bekanntmachung. In letzterer Hinsicht kann nach Ansicht des Ref. der vom Vf. für durchschlagend gehaltene Grund, nämlich die angebliche Unmöglichkeit, die gesetzlich vorgeschriebene Erteilungsgebühr (1. Jahresgebühr) von der abgezweigten Anmeldung zu erheben, als maßgebend nicht anerkannt werden. Die vom Vf. angeführten formellen Bedenken dürften keineswegs durchschlagend sein, zumal einer einfachen Lösung der Frage keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch darüber läßt sich wohl streiten, ob nicht das K.-P.-A. berechtigt ist, eine Teilung der Anmeldung vom Anmelder zu verlangen, wenn sich erst nach der Bekanntmachung ergibt, daß die Erfindung der Einheitlichkeit ermangelt. Auch in solchen Fällen dürften materielle Bedenken schwerer wiegen als formelle. Auf mannigfachen Widerspruch stoßen dürften die Ausführungen des Vf. über die Bedeutung des ursprünglichen, vom Anmelder eingereichten Patentanspruchs, den Vf. in weitgehendem Maße für unverbindlich hält. Aus der großen Zahl der diesbezüglichen Äußerungen des Vf. sei als besonders charakteristisch die folgende Stelle angeführt: „Da der vom Patentsucher mit der Anmeldung vorgelegte Patentanspruch nur die Bedeutung eines Versuchs hat, den Schutzbereich der angemeldeten Erfindung zu formulieren, so ist der Patentsucher bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung nicht gehindert, an Stelle dieses Anspruchs einen anderen zu setzen. Der vorgelegte Anspruch darf weiter sein als der mit der Anmeldung vorgelegte Anspruch, denn da jener nur ein unverbindlicher Versuch war, so wurde der Schutzbereich durch ihn in keiner Weise festgelegt. Grundsätzlich besteht aber kein Hindernis, den ganzen Inhalt der ursprünglichen Beschreibung, also jede darin enthaltene Erfindung, unter Schutz zu stellen.“ Obwohl die Darlegungen des Vf. auch noch in sonstiger Beziehung anfechtbar erscheinen, so sei doch die interessante Abhandlung einem näheren Studium empfohlen (89—99).

Karl Hüfner. Ergänzungentscheidungen im Patenterteilungsverfahren. Vf. behandelt den zwar nicht häufig vorkommenden, aber wegen der erforderlichen rechtlichen Konstruktionen interessanten Fall, daß eine Entscheidung des K.-P.-A. infolge eines bei ihrer Entstehung vorgekommenen Irrtums sich als ergänzungsbefürftig erweist. Dieser Fall ist zwar im Patentgesetz nicht vorgesehen, Vf. weist aber auf den § 321 der Zivilprozeßordnung hin, wonach ein unvollständiges Urteil auf Antrag durch

nachträgliche Entscheidung ergänzt werden kann. Dieser § 321 kann und muß, wie Vf. des Näheren darlegt, auch im Patenterteilungsverfahren sinngemäße Anwendung finden. Vf. setzt den Fall, daß eine Anmeldeabteilung nach vorausgegangener Beschwerde versehentlich statt der vom Anmelder gewollten fünf nur zwei Ansprüche gewährt hat, und unterscheidet dann weiterhin zwei Möglichkeiten, indem der Anmelder den Irrtum 1. alsbald nach der Mitteilung, 2. erst nach der Zustellung der Patenturkunde bemerkt. Im ersten Falle stehen dem Anmelder ohne weiteres zwei Wege offen: entweder Antrag auf Erlassung eines Ergänzungserteilungsbeschlusses gemäß § 321 der Z.-P.-O. (infolgedessen Bekanntmachung der drei übersehenen Patentansprüche durch nochmalige Veröffentlichung und Auslegung der Anmeldung). Die Ergänzung des Erteilungsbeschlusses kann aber auch durch Einreichung der Beschwerde bewirkt werden, da bei der Eigentümlichkeit des Patenterteilungsverfahrens die für den § 321 Z.-P.-O. im allgemeinen geltende Erwägung, daß eine Ergänzung der Entscheidung durch Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung oder Revision) nicht herbeigeführt werden kann, nicht zutrifft. Nicht wesentlich anders liegt schließlich aber auch die Sache im zweiten eben erwähnten Fall, indem, wie Vf. nachweist, die Zustellung des Erteilungsbeschlusses erst mit der Aushändigung der Patenturkunde als erfolgt anzusehen ist, so daß der Anmelder in der Lage ist, sowohl die achttägige Frist für den Ergänzungsantrag, als auch die einmonatige Frist für die Erhebung der Beschwerde zu wahren. Schließlich sei bemerkt, daß nach Ansicht des Vf. die bereits gewährten Ansprüche bei der Fortsetzung des Erteilungsverfahrens der Nachprüfung entzogen sind (99—104).

Fritz Kloppel. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes verbunden mit einigen Bemerkungen über die praktische Ausgestaltung des Kunstschutzes. Vf. bekennet sich als Anhänger der gemischten, aus Technikern und Juristen zusammengesetzten Gerichtshöfe für Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Vor allem bemerkenswert sind seine Vorschläge betreffs der Zuständigkeit der Gerichte in Patentstreitigkeiten. Er weist hin auf die Möglichkeit, daß in Patentverletzungsklagen der Patentinhaber bei der jetzigen Ordnung gezwungen ist, verschiedene Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte — je nach dem Wohnsitz des Verletzers — zu seinem Schutz anzu rufen, und daß bei abweichender Feststellung des Tatbestandes durch die Untergerichte, selbst durch die Möglichkeit, die Sache in letzter Instanz vor das R.-G. zu bringen, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gewährleistet ist, da die Nachprüfung des Tatbestandes dem R.-G. als Revisionsinstanz entzogen ist. Aus diesem Grunde soll für Patentverletzungsklagen lediglich der allgemeine Gerichtsstand des Patentinhabers maßgebend sein. Einigermaßen überraschend ist zum Schluß der Vorschlag des Vf., im Falle der Einsetzung der gemischten Gerichtshöfe die Nichtigkeitsklagen dem Patentamt zu entziehen und diesen Sondergerichten zuzuweisen (104—107).

R. Wirth. Beschränkte Vorprüfung. Vf. weist hin auf die Schwierigkeiten, die in wachsendem Maße einer sorgfältigen Vorprüfung der angemel-

deten Erfindungen sich entgegenstellen, so daß nur eine grobe Prüfung bei der Patenterteilung möglich sei. Diese Meinung kann man als richtig anerkennen in demselben Sinne, wie auch das beste Gesetz nur als ein großer Maßstab zu betrachten ist, der dem Richter bei der genauen Bemessung des Rechtes als Anhalt dient. Zu entschiedenem Widerspruch fordern die Ausführungen des Vf. heraus, die auf eine Capitis diminutio (wie es der Vf. selbst bezeichnet) des K.-P.-A. abzielen. Vf. schlägt vor, dem K.-P.-A. bei einer zukünftigen Gesetzesänderung „ein kleineres Gebiet mit sicherer Umgrenzung“ zuzuweisen, nämlich eine Prüfung auf „schlichte Neuheit“ (vgl. die analogen Vorschläge von I. v. Schütz und v. Mintz. d. Z. 1910 S. 1210.) Man darf füglich bezweifeln, ob die Vorteile, die Vf. von einer solchen Änderung erwartet, tatsächlich dem Anmelder zuteil werden. Wenn der Vf. meint, unter den heutigen Verhältnissen sei die Erlangung eines Patentes nur eine Zufallsache, die vom „Glück des Anmelders“, von einer knifflichen und imposanten Formulierungsweise, von der Person des Vorprüfers oder der Besetzung der Beschwerdeinstanz abhängig sei, so darf man wohl mit Recht der Befürchtung Ausdruck geben, daß all die Gefahren, die nach Ansicht des Vf. heute den Anmeldern drohen, bei der von ihm gewünschten Übertragung der Prüfungsarbeit auf die ordentlichen Gerichte ins ungeheure wachsen, wobei dem Anmelder nur der eine schwache Trost verbleiben wird, daß er, abgesehen von allem anderen Schaden, ganz erheblich höhere Kosten hat zahlen dürfen. Es erscheint dem Ref. wenigstens unerfindlich, inwiefern den ordentlichen Gerichten die Feststellung des Erfinderrechtes leichter fallen sollte als den sachverständigen Abteilungen des K.-P.-A., bei denen eine imposante Formulierungsweise doch sicherlich weniger Eindruck machen wird als bei Gerichten, die infolge ihrer Zusammensetzung auf die Beihilfe fremder Elemente angewiesen sind (129—131).

Schanze. Zur Lehre von der patentrechtlichen Ausführungspflicht. Nach einleitenden Bemerkungen über die Beziehungen zwischen Erfindungen, Produktionsumwegen, Kapitalerfordernis, Volkswirtschaft und kapitalistischer Produktion, Angebot und Nachfrage untersucht Vf., worin die im § 11 Abs. 1, P.-G. festgesetzte Ausführungspflicht des Patentinhabers besteht, und gelangt zum Ergebnis, daß die Herstellung der patentierten Erzeugnisse in der Regel zu verlangen sei, weiterhin aber auch das Inverkehrbringen der erzeugten Waren. Dies kann geschehen durch Verkauf, aber auch durch Vermieten, und letzteres kann nach Ansicht des Vf. unter Umständen ausreichen, um die Ausführungspflicht als erfüllt erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der inländischen Herstellung kommt der Umfang, den die Einfuhr der patentierten Gegenstände nach dem Inlande angenommen hat, wesentlich in Betracht. Handelt es sich weniger um das Verhalten des Patentinhabers in bezug auf die Herstellung als hinsichtlich der Gebrauchsüberlassung, so empfiehlt Vf. äußerste Vorsicht bei der Bewertung der einzelnen Maßnahmen des Patentinhabers, insbesondere was die Verkaufs- oder Vertragsbedingungen anlangt, denn Zweck und Aufgabe des Patentgesetzes sei es, dem Patentinhaber die Erlangung

eines Erfinderlohnes zu gewährleisten. Große Meinungsverschiedenheiten, um nicht zu sagen grobe Irrtümer herrschen, wie Vf. durch Anführung der umfangreichen Literatur beweist, hinsichtlich der Zurücknahme unbrauchbarer oder unausführbarer Erfindungen, indem sogar das R.-G. seinen früheren Standpunkt aufgegeben und sich einer Auffassung von den Zwecken des § 11 zugewendet hat, die Vf. mit Recht als unzulässig bekämpft. Er betont mit großer Entschiedenheit, daß Vernichtung und Zurücknahme eines Patentes an ganz verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind, und daß es daher nicht angeht, ein Patent zurückzunehmen, weil infolge Ablaufs der fünfjährigen Ausschlußfrist eine Vernichtung gemäß § 10 nicht mehr möglich ist. In wohlgrundeter Weise wendet sich Vf. alsdann gegen eine geradezu unverständliche Entscheidung des R.-G., wonach ein Patent deshalb zurückzunehmen sei, weil es durch eine bessere Erfindung überholt worden und infolgedessen unausgeführt geblieben sei, obwohl, wie die Verletzung dieses Patentes durch den Beschwerdekläger beweise, die Industrie an der Freigabe dieses Patentes ein Interesse habe. Im übrigen muß auf das umfangreiche, höchst lesenswerte Original verwiesen werden (131—147).

Ernst Herse. Die mündliche Verhandlung in dem Beschwerdeverfahren vor dem Patentamt. Nach § 26 Abs. 3, P.-G. steht den Beteiligten unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu, von der Beschwerdeabteilung geladen und gehört zu werden. Die Nützlichkeit dieser Bestimmung ist nicht nur in der Literatur, sondern auch vom K.-P.-A. selbst anerkannt worden. Vf. berichtet über einen höchst merkwürdigen Fall, in dem ein Antrag des Einsprechenden, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, damit er in dieser die Richtigkeit seiner Behauptungen experimentell nachweisen könne, von der Beschwerdeabteilung abgelehnt wurde mit der Begründung, es liege kein Grund vor, an der Richtigkeit der Behauptung des Anmelders zu zweifeln, ein experimenteller Nachweis sei daher überflüssig; ein Antrag auf persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin im Sinne des § 26 Abs. 3, P.-G. liege aber nicht vor, da die Einsprechende in dem gewünschten Termine nur Experimente zu machen beabsichtige. Mit Recht wendet sich Vf. gegen diese auf übertriebenem Formalismus beruhende irrtümliche Auffassung des P.-A. und schlägt vor, falls nicht in Zukunft von seiten des K.-P.-A. aus eigenem Antrieb eine andere Praxis befolgt werde, durch eine Gesetzesänderung einer solchen Auslegung des § 26 Abs. 3 vorzubeugen. Der der Einsprechenden im vorliegenden Falle erwachsene Schaden ist um so schwerwiegender, als innerhalb des Erteilungsverfahrens ein weiteres Rechtsmittel gegen den Beschuß der Beschwerdeabteilung nicht gegeben ist (169 f.).

Doetloff. Geheimpatente. Vf. wirft die Frage auf, ob die Einrichtung der Geheimpatente (§ 23 Abs. 5, P.-G.) zur Wahrung der berechtigten Ansprüche des Reiches überhaupt notwendig ist, und kommt dabei zum Ergebnis, daß sie die Interessen des Reiches nur teilweise schützt und sie in anderen Fällen geradezu schädigt. Auch ist Vf. der Meinung, daß sie mit dem Wesen unseres Patentrechtes im Widerspruch stehe. Nach Ansicht des Ref. beruhen

die Darlegungen des Vf. auf einer Verkennung der Zwecke und des Wesens der Geheimpatente. Geheimpatente bezeichnen weniger eine ungestörte Ausnutzung der ihnen zugrunde liegenden Erfindungen, wie Vf. meint, sondern vielmehr eine Geheimhaltung der Erfindung dem Auslande gegenüber, also den ausschließlichen Geheimbesitz. Die Frage der tatsächlichen Ausübung für die Zwecke der Landesverteidigung kommt in vielen Fällen gar nicht einmal in Betracht; es genügt unter Umständen, wenn das Ausland durch die Geheimhaltung daran verhindert wird, die Erfindung zu benutzen. Der Vorschlag des Vf., das Reich solle in Zukunft seine Erfindungen nur bei einer Behörde hinterlegen, um im gegebenen Falle sein Vorbenutzungsrecht nachzuweisen, krankt nach dem Gesagten nicht nur daran, daß das Reich in vielen Fällen an einer Benutzung gar kein Interesse hat und daher auch nicht in der Lage ist, eine Vorbenutzung nachzuweisen, sondern in der Mehrzahl der Fälle wird es sich gar nicht um Erfindungen des Reiches handeln, sondern um solche Erfindungen, die erst im Laufe des Erteilungsverfahrens, d. h. durch die von Seiten des Erfindungsbesitzers beim K.-P.-A. bewirkte Anmeldung zu seiner Kenntnis gelangen. Daß das Recht des Anmelders auf eine den sonst üblichen Formvorschriften entsprechende Behandlung seiner Anmeldung aber nicht in Frage kommen kann, wenn es sich für den Staat um Sein und Nichtsein handelt, dürfte wohl selbstverständlich sein (170—172).

Beschlüsse der Tagung der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Nancy vom 29./9. bis 1./10. 1909. Von besonderem Interesse ist der den Ausführungszwang betreffende Beschuß: Die Vereinigung spricht erneut den Wunsch aus, daß der Ausführungszwang im internationalen Verkehr beseitigt werde, und daß jedenfalls auf der bevorstehenden Konferenz zur Revision der Pariser Konvention eine Einheitlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt erzielt werde. Hierbei wäre es wünschenswert, daß die Ausführung in einem Unionslande der Ausführung in allen Unionsländern gleichgestellt werde; für den Fall,

daß das nicht zu erreichen ist, wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Mangel der Ausführung nicht die Rechtsfolge der Zurücknahme des Patentes, sondern nur die der Erteilung von Zwangslizenzen erzeuge, daß unter allen Umständen die Zurücknahme nicht ausgesprochen werden kann, falls der Patentinhaber nachweist, daß er den an der Erfindung interessierten Industriellen Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen gemacht hat, die von diesen nicht angenommen wurden, und daß schließlich die Ausführung als genügend anzusehen ist, wenn der Patentinhaber in jedem Lande mindestens ebensoviiele Gegenstände nach dem Patent herstellt, als er in das betreffende Land einführt (64).

Eingabe des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums an den Reichstag zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichtes. Die Eingabe richtet sich gegen die in Aussicht genommene Änderung der Zivilprozeßordnung, wonach bei übereinstimmenden Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts und bei Urteilen, durch die über eine einstweilige Verfügung entschieden wird, die Revision beim Reichsgericht ausgeschlossen sein soll, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit einer Entscheidung des Reichsgerichts in Widerspruch steht. Die ausführliche Begründung, der man sich nur voll und ganz anschließen kann, ist im Original nachzulesen (65 bis 67).

Beschlüsse des Internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz zu Brüssel vom 2. bis 5./6. 1910. Ein ausführlicher Bericht über genannten Kongreß ist bereits von Klopepel erstattet worden. Der genaue und vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann im Original nachgesehen werden (194—196).

Karl Vogt. Ergänzungsbestimmungen zu den neuen japanischen Gesetzen betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums nebst den Patent-, Handels-Marken-, Muster- und Gebrauchsmusterordnungen für Korea. Übersetzung aus dem Japanischen. 94 S. (194).

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Die chemische Industrie der Niederlande. Die Handelsabteilung des niederländischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel hat zwei Broschüren über den Stand der chemischen und verwandten Industrien herausgegeben, denen wir folgende Angaben entnehmen.

Schwefelsäure. Eine Amsterdamer Firma besitzt zwei Fabriken, in denen Schwefelsäure hergestellt wird, und zwar sowohl konzentrierte als auch verdünnte. Ferner wird Schwefelsäure von einer Zinkhütte in Budel und von mehreren Düngerfabriken erzeugt, die sie aber zum eigenen Gebrauch benötigen. Ein Export findet nach verschiedenen Orten des Auslandes statt.

Zündholz. In den Niederlanden gibt es eine Zündholzfabrication seit 1875, als die erste Fabrik in Eindhoven gegründet wurde. Später kamen dazu Fabriken in Deventer, Amersfoot,

Apeldoorn und Breda. Alle diese Fabriken mit Ausnahme der in Breda wurden unter dem Namen „Société Anonyme des Fabricants Néerlandais d'Allumettes“ vertrustet. Gleichzeitig wurde die Gesamtfabrikation der Fabrik in Eindhoven übertragen, und die anderen Fabriken geschlossen. Zurzeit beschäftigt diese Fabrik 350 Arbeiter und produziert täglich 400 000 Schachteln, während die andere Fabrik in Breda 300 Arbeiter hat.

Ein großer Teil der Produktion wird exportiert.

Kautschuk, Guttapercha, Ballata. Fabriken, welche diese Materialien verarbeiten, befinden sich in Amsterdam, Haarlem, Loosduinen und Ridderskerk. Es werden hergestellt Transmissionsriemen, Röhren, Stopfen, Dichtungen usw., sowie Pneumatiks, Hartkautschuk u. dgl. Angesichts der Entwicklung der Kautschukplan-